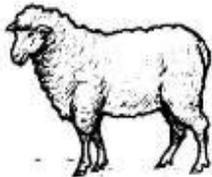


Kreis Heinsberg
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452-133902/133909
Fax: 02452-133995
veterinaeramt@kreis-heinsberg.de



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen



Verpflichtungen nach Fachrecht und Konditionalität

Registrierung der Tierhaltung

- beim zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart vor Beginn der Tierhaltung
- Standort der Tierhaltung
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere übernommen oder abgegeben werden!

Kennzeichnung aller Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat

mit einem elektronischen Kennzeichen und einem nicht-elektronischen Kennzeichen (*gelbe* Einzeltierohrmarken mit Transponder)

Ausnahmen:

- bei Schafen und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung aus dem Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke möglich.

Nach Verlust der Ohrmarken sind unverzüglich Ersatzohrmarken anzubringen.

Bestellungen von Ohrmarken erfolgen beim
Landeskontrollverband NRW e.V., Postfach 9247, 47749 Krefeld
Tel.: 02151- 4111-200, Fax: 02151- 4111-249

Bestandsregister

Alle Schaf- und Ziegenhalter müssen ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister ist:

- aktuell und vollständig zu führen
- chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder
- elektronisch geführt.

Alle Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Die Aufbewahrungsfrist ist 3 Jahre auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte.

Bestandsregister Teil A: Angaben zum Betrieb

Dieser Teil enthält allgemeine Angaben zur Haltung. Der Gesamttierbestand muss zum 1. Januar eines **jeden** Jahres getrennt nach Schafen und Ziegen angegeben werden.

Bestandsregister Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen/ Ziegen

Es sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, soweit Tiere aus einem anderen Betrieb oder in einen anderen Betrieb verbracht werden. Die Angaben im Bestandsregister Teil B können auch durch das Abheften der ebenfalls bei der Abgabe aus dem Betrieb auszufüllenden Begleitpapiere ersetzt werden (Kopie oder Durchschrift).

Bestandsregister Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen/ Ziegen

Es sind alle Lämmer, die im eigenen Betrieb geboren sind, einzutragen. Die Eintragung muss unverzüglich nach erfolgter Kennzeichnung erfolgen (spätestens 9 Monate nach der Geburt bzw. wenn die Lämmer den Betrieb vorher verlassen, muss die Kennzeichnung vorher eingetragen sein). Für Tiere, die mit Betriebsohrmarken gekennzeichnet werden, da sie zur Schlachtung innerhalb des ersten Lebensjahres im Inland vorgesehen sind, reicht es aus, jeweils die Zahl der Lämmer mit der Registriernummer des Betriebes zu notieren.

Bei Verlust des Kennzeichens und anschließender Ersatzkennzeichnung mit einer anderen, dem Betrieb zugeteilten Ohrmarke, ist dieses Ersatzkennzeichen in die Spalte „Ersatzkennzeichen“ einzutragen, so dass ein Bezug zum ursprünglichen Kennzeichen hergestellt werden kann. Beim Verkauf oder der Schlachtung von im Betrieb geborenen Tieren sollte dies entsprechend in der Spalte Bemerkungen eingetragen werden. Im Falle einer Verendung ist dies in der Spalte „Tod“ unter Angabe von Monat und Jahr zu vermerken.

Begleitpapier

Das Begleitpapier ist immer auszufüllen, wenn ein Schaf/Ziege oder eine Gruppe von Schafen/Ziegen abgegeben oder von einem anderen Halter übernommen wird. Der abgebende Halter händigt dem Empfänger der Tiere das Original des Begleitpapiers aus. Der abgebende Tierhalter sollte eine Durchschrift des Begleitpapiers behalten und dieses beim Bestandsregister chronologisch abheften, dadurch können entsprechende Eintragungen im Bestandsregister ersetzt werden. Das Begleitpapier muss im Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes
- Anzahl und Kennzeichen der zu verbringenden Tiere
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmens
- KFZ -Kennzeichen des Transportmittels
- Ort, Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

Es dürfen keine Schafe ohne vollständig ausgefülltes Begleitpapier übernommen werden.

Meldungen an die HI-Tier - Datenbank www.hi-tier.de

Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres

- Anzeige innerhalb von 2 Wochen
- Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen
- bis einschließlich 9 Monate
- 10 bis einschließlich 18 Monate
- ab 19 Monate

Bewegungsmeldung

Meldung der **Übernahme** und der **Abgabe** von Schafen oder Ziegen

- innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme bzw. Abgabe
- Angaben: Registriernummer des eigenen Betriebes
- Registriernummer des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes
- Anzahl der übernommenen bzw. abgegebenen Schafe oder Ziegen
- Datum des Verbringens (Tod und Verendung sind nicht als Abgang zu melden)